

**Verordnung des Landratsamtes Tirschenreuth über die Beförderungsentgelte
und Bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Tirschenreuth
Taxitarifordnung**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Sätze 1-3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I. S 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S 822) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl. S. 79) geändert wurde, erlässt das Landratsamt Tirschenreuth folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Tirschenreuth und dem Pflichtfahrbereich Landkreis Tirschenreuth.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) von 5,80 €
 - b) dem Mindestfahrpreis 6,00 €
 - c) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
 - d) dem Zeitpreis nach Abs. 3
 - e) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Kilometerpreis

PKW

- a) Tarifstufe I für Anfahrten, Abhol- und Rundfahrten:
- aa) Mindestfahrpreis entsprechend Abs.1 Buchst. b) 6,00 €
 - ab) Kilometerpreis (0,20 € je 181,8 m) 06.00 Uhr – 22.00 Uhr 1,10 €
 - ac) Kilometerpreis (0,20 € je 166,7 m) 22.00 Uhr – 06.00 Uhr 1,20 €
- b) Tarifstufe II für Zielfahrten
- aa) Mindestfahrpreis entsprechend Abs.1 Buchst. b) 6,00 €
 - ab) Kilometerpreis (0,20 € je 90,9 m) 06.00 Uhr – 22.00 Uhr 2,20 €
 - ac) Kilometerpreis (0,20 € je 83,3 m) 22.00 Uhr – 06.00 Uhr 2,40 €

(3) Der Zeitpreis beträgt nach einer freien Anfangswartezeit von 150 Sekunden, während der Ausführung des Beförderungsauftrages, bei auftragsbedingten Standzeiten, bei verkehrsbedingten Standzeiten sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 18,5 Sekunden (= 39,00 € pro Stunde). Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen für die Tarifstufe I zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr 35,5 km/h und zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr 32,5 km/h und für die Tarifstufe II zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr 17,7 km/h und zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr 16,3 km/h.

(4) Zuschläge werden erhoben für:

- a) Gepäck:
- aa) üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck
je Stück 0,50 €
 - ab) üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck
sowie Rollstühle sind zuschlagsfrei.
- b) Tiere:
- aa) jedes frei transportierte Tier 0,50 €
 - ab) jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
 - ac) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde sind zuschlagsfrei
- c) Großraumtaxi (bei ausdrücklicher Bestellung
bzw. ab 5 Fahrgästen) 5,00 €

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.

Insgesamt dürfen die Zuschläge den Betrag von 10,00 € nicht überschreiten.

(5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(6) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxistandplatz oder zu einem Fahrziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz.

- (3) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxistand zu einem Fernziel und anschließend zum Taxistandplatz oder zu einem von ihm bestimmten Ziel innerhalb des Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz zurückbefördert wird.
- (4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (5) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG mit Genehmigung der Behörde zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
- (4) Der seit 01.07.2022 geltende Kraftstoffzuschlag von 1,00 € je angefangene 10 € des sich ergebenden Beförderungsentgelts entfällt ersatzlos.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,25 € pro 30 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muß während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50.00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebsadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, daß ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
(2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. November 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 02.05.2017) außer Kraft.

Landratsamt Tirschenreuth
Tirschenreuth, 10.10.2022



Grillmeier
Landrat